

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. September 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstandes- und Vormundschaftsachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. September 1906.)

Die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 1745 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Justizministerium kann den Amtsgerichten die Zuständigkeit verleihen, die dem Badischen Staate zustehende Befreiung von der Vorschrist des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein muß als das Kind, zu bewilligen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 5. September 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.